

## Erste Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung\*

Vom 14. Mai 2014

Aufgrund des § 15 Absatz 1, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie des § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

### Artikel 1

Die Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVOBl. M-V S. 641) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 6, 7, 8 und 9 werden die Nummern 5, 6, 7 und 8.
  - c) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „oxyrhynchus“ durch das Wort „oxyrinchus“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 werden die Wörter „Salmo trutta trutta“ durch die Wörter „Salmo trutta“ ersetzt.
  - b) In Nummer 10 werden die Wörter „Coregonus lavaretus“ durch die Wörter „Coregonus maraena“ ersetzt.
  - c) In Nummer 13 werden die Wörter „Psetta maxima“ durch die Wörter „Scophthalmus maximus“ ersetzt.
  - d) In Nummer 14 werden die Wörter „Stizostedion lucioperca“ durch die Wörter „Sander lucioperca“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „Salmo trutta trutta“ durch die Wörter „Salmo trutta“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 

„5. Ostseeschnäpel (Coregonus maraena) 1. November bis 30. November,“.
  - c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
  - d) In der neuen Nummer 6 werden die Wörter „Psetta maxima“ durch die Wörter „Scophthalmus maximus“ ersetzt.
  - e) In der neuen Nummer 7 werden die Wörter „Stizostedion lucioperca“ durch die Wörter „Sander lucioperca“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

### „§ 9

#### Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke

Für die nach § 6 Satz 1 des Landesfischereigesetzes für Küstengewässer ausgestellten Erlaubnisse zum Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke gelten folgende Auflagen:

1. Die Fischerei ist nur für den Eigenbedarf zulässig.
2. Der Erlaubnisscheininhaber darf höchstens drei Handangeln und eine Köderfischsenke verwenden; die ausgelegten Fanggeräte sind ständig zu beaufsichtigen.
3. Je Angeltag dürfen ungeachtet sonstiger Fänge bis zu drei Hechte, drei Zander und drei Salmoniden (Lachs, Meerforelle) gefangen werden.
4. Für jede Handangel sind höchstens sechs Anbissstellen zulässig.
5. Zu anderen Fanggeräten, außer der Handangel oder der Köderfischsenke, ist ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.
6. Boote sind während des Angelns
  - a) im Strelasund, im Norden begrenzt durch eine Linie vom Bessiner Haken (54° 22,25' N; 13° 07,6' E), welcher der Grenze des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft bis zum Uferschnittpunkt auf der Position 54° 22,97' N; 13° 04,4' E folgt und im Süden begrenzt durch die Verbindungslinie der Anleger der Glewitzer Fähre in Stahlbrode und Glewitz,
  - b) im Rassower Strom und Wieker Bodden, im Westen begrenzt durch die Abgrenzung des Fischschonbezirkes Libben und im Osten begrenzt durch die Verbindungslinie der Anleger der Wittower Fähre Süd und Nord, sowie
  - c) in dem Having genannten Gewässerteil des Greifswalder Boddens innerhalb der Abgrenzung vom westlichen Ufer des Ortes Neu Reddevitz bis zur westlichen Ausdehnung des Reddevitzer Höft zu verankern.

Ausgenommen hiervon ist das Driftangeln unter Verwendung eines Treibankers. Die Beschaffenheit des Treibankers kann von der oberen Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung vorgeschrieben werden.

\* Ändert VO vom 28. November 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 6

7. In den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 ist der Fischfang mit der Handangel unter aktiver Bewegung des Wasserfahrzeuges durch Muskelkraft, Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen (Schleppangeln) verboten. In den Gebieten

- a) Seegebiet zwischen Hiddensee und Rügen innerhalb der Basislinie,
- b) Tromper Wiek und Prorer Wiek innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie verläuft,
- c) Seegebiet zwischen der Halbinsel Wustrow (54° 05,60' N, 11° 33,30' E) und dem Darß (54° 24' N, 12° 26,80' E) innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung in einem Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie verläuft und
- d) Seegebiet zwischen der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein und Groß Klützhöved (östliche Länge 11° 10,75' E) innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von 1 000 Metern von der Küstenlinie verläuft,

ist das Schleppangeln durch Motorkraft oder durch den Wind bei Segelfahrzeugen während der Zeit vom 15. September bis 15. März eines jeden Jahres verboten.

Angaben in dieser Verordnung zur örtlichen Begrenzung in Koordinaten sind nach dem World Geodetic System 1984 (WGS 84) bestimmt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, darf die Fischerei mit anderen Fanggeräten als der Handangel und der Köderfischsenke nur mit Methoden der passiven Fischerei ausgeübt werden.“

- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Komma am Ende die Wörter „oder von Dredgen“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der „Bock“

Die Wasserfläche innerhalb einer Linie von den Koordinaten

54° 27,62' N 13° 03,00' E bis  
54° 27,99' N 13° 03,70' E,

entlang der Westküste der Insel Hiddensee bis zu ihrem südlichsten Punkt, von dort bis

54° 25,38' N 13° 03,64' E bis  
54° 25,30' N 13° 03,44' E bis  
54° 25,95' N 13° 02,02' E,

entlang dem natürlichen Uferverlauf in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis

54° 26,21' N 13° 01,65' E bis  
54° 26,53' N 13° 01,60' E,

entlang dem südlichen Küstenverlauf der Insel Bock bis zur Ausgangsposition.“

- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. „Nordteil Kleiner Jasmunder Bodden“

Vom Punkt des Westufers Spitzer Ort auf der geografischen Breite 54° 28,65' N entlang dem Ufer in nordwestlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Stralsund-Sassnitz, von dort in westlicher Richtung entlang der Eisenbahnlinie und dem Ufer des Kleinen Jasmunder Boddens bis zur geografischen Länge 13° 30,10' E, von dort in gerader Linie nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der geografischen Breite 54° 28,65' N, von dort in Richtung Ost bis zum Ausgangspunkt.“

- cc) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Künstliches Riff „Nienhagen“

Die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien folgender Koordinaten:

54° 11,0' N 11° 56,25' E,  
54° 11,0' N 11° 57,35' E,  
54° 10,4' N 11° 56,25' E,  
54° 10,4' N 11° 57,35' E.

7. Künstliches Riff „Rosenort“

Die Wasserfläche innerhalb der Verbindungslinien folgender Koordinaten:

54° 14,43' N 12° 09,05' E,  
54° 14,66' N 12° 09,45' E,  
54° 14,89' N 12° 09,05' E,  
54° 14,66' N 12° 08,65' E.“

- b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe p wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe q wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- cc) Folgende Buchstaben r, s und t werden angefügt:

„r) Blowatzer Bach,

s) Zierower Bach und

t) Redentiner Bach.“

7. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Laichschonbezirken bedürfen die Werbung oder Beseitigung von Wasserpflanzen, die Entnahme oder das Einbringen von Sediment, Eingriffe wie Baumaßnahmen und ähnliche Vorhaben sowie das Einleiten von Stoffen der Zustimmung der oberen Fischereibehörde.“

8. § 14 Absatz 3 und 4 wird aufgehoben.

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 17

#### **Registrierung von Fischereibetrieben und Begrenzung des Fangaufwandes**

(1) Als Haupt- und Nebenerwerbsfischer gilt nur, wer bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr und bei der oberen Fischereibehörde als solcher registriert ist. Hierzu sind im Rahmen einer Betriebskonzeption Angaben zu Firmenname, Betriebsinhaber, Sitz, Datum der Betriebsgründung, Erwerbsform, Betriebsform, Berufsqualifikation und Befähigungsnachweis des Kapitäns, Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation und Angaben zu den Fischereifahrzeugen, welche verwendet werden sollen, zu machen. Darüber hinaus soll auf die geplante Vermarktung der Fischereierzeugnisse Bezug genommen werden.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 1 des Landesfischereigesetzes erfüllen, jedoch nicht als Betrieb nach Absatz 1 Satz 1 registriert oder in einem solchen Betrieb tätig sind, kann die obere Fischereibehörde die Verwendung von Fanggeräten zur Deckung des Eigenbedarfs genehmigen. Die Art und Anzahl der Fanggeräte beschränkt sich auf höchstens acht Aalkörbe, einen Krabbenkorb, 100 Meter Stellnetze und 100 Haken auf der Langleine je Person.

(3) Die obere Fischereibehörde kann die Fischerei nach Absatz 2 oder mit der Handangel beim Fang von Beständen, für die Mehrjahrespläne im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) gelten, im Rahmen eines Stichprobenplans überwachen.

(4) Die obere Fischereibehörde legt die Verteilung der Fanggeräte in den Fischereibezirken nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 auf die Fischereiausübenden nach den Absätzen 1 und 2 fest. Bei der Verteilung sind vorrangig Haupterwerbsfischer zu berücksichtigen, die ihren Hauptwohnsitz in der Nähe der jeweiligen Fischereibezirke haben und dort überwiegend ihre fischereiliche Tätigkeit ausüben.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung beinhaltet Angaben zu Position, Wehrlänge und Wehrrichtung.“

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung erlischt mit Abmeldung des Fischereibetriebes und ist der oberen Fischereibehörde unverzüglich zurückzugeben.“

11. § 19 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 3 bis 18, 20 und 21 gelten nicht für notwendige fischereiliche Maßnahmen der oberen Fischereibehörde oder Untersuchungen der Fischereiforschungseinrichtungen des Landes und des Bundes. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag für wissenschaftliche Zwecke weitere Personen und Einrichtungen von der Einhaltung der in Satz 1 genannten Bestimmungen befreien. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dadurch Nachteile für die Fischerei zu erwarten sind.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Abstand von Fanggeräten zu Kummreusen oder hintereinander aufgestellten Bügelreusen mit einer Gesamtlänge von mehr als 300 Metern muss mindestens 300 Meter betragen. Der Abstand von Kummreusen oder hintereinander aufgestellten Bügelreusen zueinander muss mindestens der Gesamtlänge der größten Anlage entsprechen; er darf jedoch nicht weniger als 300 m betragen.“

- b) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen ist von den folgenden genannten Bauwerken ein Abstand von 200 Metern einzuhalten:

1. Seebrücke Boltenhagen,
2. Anleger Wohlenberg,
3. Seebrücke Wismar-Wendorf,
4. Seebrücke Rerik,
5. Seebrücke Kühlungsborn,
6. Hafemole Kühlungsborn,
7. Seebrücke Heiligendamm,
8. Westmole Warnemünde,
9. Ostmole Hohe Düne,
10. Seebrücke Graal-Müritz,
11. Seebrücke Wustrow,
12. Seebrücke Prerow,
13. Seebrücke Zingst,
14. Hafemole Lohme,
15. Seebrücke Sassnitz,
16. Hafemole Sassnitz,
17. Hafemole Mukran,
18. Seebrücke Binz,
19. Seebrücke Sellin,
20. Seebrücke Göhren,
21. Seebrücke Lubmin,
22. Seebrücke Zinnowitz,
23. Seebrücke Koserow,
24. Seebrücke Bansin,
25. Seebrücke Heringsdorf,
26. Seebrücke Ahlbeck.

(8) Bei der Fischereiausübung mit Stellnetzen ist von folgenden Küstenabschnitten ein Abstand von 200 Metern einzuhalten:

1. Bereich Klützer Winkel: von der östlichen Länge 10° 57' E (Mündung der Harkenbäk) bis zur östlichen Länge 11° 08' E,
2. Bereich Meschendorf/Kühlungsborn: von der östlichen Länge 11° 39,50' E bis zur östlichen Länge 11° 48' E,
3. Bereich Heiligendamm: jeweils 500 Meter östlich und westlich der Seebrücke Heiligendamm,
4. Bereich Nienhagen: von der östlichen Länge 11° 56,20' E bis zur östlichen Länge 11° 57,40' E,
5. Bereich Warnemünde: von der östlichen Länge 12° 03,11' E in östliche Richtung bis zur Westmole,
6. Bereich Graal-Müritz: jeweils 1 000 Meter östlich und westlich der Seebrücke Graal-Müritz,
7. Bereich Dierhagen: von der östlichen Länge 12° 21' E in Richtung Nordost bis zur östlichen Länge 12° 22,3' E,
8. Bereich Wustrow: von der östlichen Länge 12° 23,36' E (Strandaufgang 1 Wustrow Bungalowsiedlung Nienhagen) in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Länge 12° 25' E (Strandaufgang 15 Ahrenshoop),
9. Bereich Ahrenshoop: von der östlichen Länge 12° 26' E (Strandaufgang 5 Ahrenshoop) in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Länge 12° 26,50' E (Strandaufgang 2 Born – Behindertenparkplatz),
10. Bereich Darß: von der Position 54° 24' N; 12° 26,8' E (Grenze Nationalpark) in nordöstlicher Richtung bis zur Position 54° 25,47' N; 12° 28,20' E (Mündung des Müllergraben),
11. Bereich Zingst: von der östlichen Länge 12° 41' E (Seebrücke Zingst) in östlicher Richtung bis zur östlichen Länge 12° 46' E (Grenze des Nationalparks Zone 1),
12. Bereich Arkona: von der östlichen Länge 13° 22,30' E (Varnkevit) bis zur östlichen Länge 13° 25,70' E (Gellort),
13. Bereich Juliusruh: von der östlichen Länge 13° 23,50' E in südliche Richtung bis zum Breitenparallel 54° 37' N,
14. Bereich Jasmund: von der östlichen Länge 13° 32,50' E bis zur östlichen Länge 13° 36,30' E (Hafen Lohme).“

13. § 21 wird wie folgt gefasst:

### „§ 21 Industriefischerei

Es ist verboten, mit Schleppnetzen Fische zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren menschlichen Verzehr zu fischen oder anzulanden, sofern es sich nicht um die erlaubte Fischerei mit der Besteckzeese zum Fang von Köderfischen im Rahmen der Langleinenfischerei handelt.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fischerei“ die Wörter „nach § 17 Absatz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Schiffssicherheitszeugnis oder ein vergleichbares Dokument ist vorzulegen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Kapitäne von Fischereifahrzeugen, für die aufgrund des Fahrtbereiches kein Schiffssicherheitszeugnis zu führen ist, können dieses durch ein Dokument der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr nachweisen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „unverzüglich“ eingefügt und es werden die Wörter „einen gültigen Fahrerlaubnisschein“ durch die Wörter „ein gültiges Dokument nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die obere Fischereibehörde informiert hierüber die zuständigen Hafenbehörden.“

c) In Absatz 7 wird das Wort „Fahrerlaubnisscheines“ durch die Wörter „Dokumentes nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 8 werden nach dem Wort „Radarreflektoren“ die Wörter „mit einem Durchmesser von mindestens 10 Zentimetern“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Stell- oder Treibnetze“ durch das Wort „Stellnetze“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „und Steertboje“ gestrichen.

- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vorschriften nach Artikel 13 bis 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1; L 328 S. 58; 2012 L 125 S. 54) ordnungsgemäß angewandt werden.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Folgemonats“ wird das Wort „vollständig“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Erfolgt keine Fischereitätigkeit, ist eine Fehlmeldung erforderlich.“

17. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden die Wörter „drei Handangeln“ durch die Wörter „die dort genannten Fanggeräte“ ersetzt.
- b) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. § 9 Nummer 5 zu anderen Fanggeräten, außer der Handangel oder der Köderfischsenke, den Mindestabstand von 100 Metern nicht einhält;“

- c) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 12a und 12b eingefügt:

„12a. § 9 Nummer 6 in den dort genannten Gebieten von einem nicht verankerten Boot aus angelt oder beim Driftangeln keinen zugelassenen Treibanker verwendet;

12b. § 9 Nummer 7 in den dort genannten Gebieten das Schleppangeln ausübt;“

- d) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. § 10 Absatz 1 innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, die Fischerei mit anderen Methoden als denen der passiven Fischerei, des Handangelns oder der Fischerei mit der Köderfischsenke ausübt;“

- e) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. § 12 Absatz 2 in Laichschonbezirken ohne Zustimmung der oberen Fischereibehörde die Werbung

oder Beseitigung von Wasserpflanzen vornimmt, Sediment entnimmt oder einbringt oder Eingriffe wie Baumaßnahmen und ähnliche Vorhaben sowie das Einleiten von Stoffen vornimmt;“

- f) Nummer 23 wird aufgehoben.

- g) Die Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. § 17 Absatz 2 mehr Fanggeräte verwendet, als ihm von der oberen Fischereibehörde gestattet worden sind, oder diese zu anderen Zwecken als zur Deckung des Eigenbedarfs verwendet;“

- h) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:

„27a. § 17 Absatz 4 mehr Fanggeräte verwendet als ihm von der oberen Fischereibehörde gestattet worden sind;“

- i) In Nummer 36 wird der Satzteil „oder die festgelegte Stellnetzlänge überschreitet“ gestrichen.

- j) In Nummer 45 werden der Satzteil „am Steertende von Schleppnetzen keine Boje anbringt oder“ und die Wörter „oder die Steertboje“ gestrichen.

- k) In Nummer 49 wird nach dem Wort „meldet“ der Satzteil „oder bei fehlender Fischereitätigkeit keine Fehlmeldung abgibt“ eingefügt.

18. § 26 wird aufgehoben.

19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „Yachthafen“ durch das Wort „Hafen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Wort „Wasserfläche“ durch die Wörter „Wasserflächen der Innenwieken“ ersetzt.

- b) In Nummer 6 Buchstabe c wird das Wort „Timmendorf“ durch das Wort „Timmort“ ersetzt.

20. In Anlage 2 Tabellenzeile „Wismar Bucht“ Spalte „Stellnetze“ wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Mai 2014

**Der Minister für Landwirtschaft  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Dr. Till Backhaus**